

Zwischen der



Freien Hansestadt

Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und

Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen

.....
als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle
(Standort: Grohner Utkiek, Tidemanstraße 24, 28759 Bremen)
(=Einrichtungsträger)

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX i. V. m. § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die von interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen **ambulanter heilpädagogischer Frühförderung** zwecks Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzelfallbezogen zu erbringenden Förder- und Betreuungsleistungen und deren Vergütung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem Leistungsanspruch nach §§ 76 f. SGB IX i. V. m. § 35 a SGB VIII und nach § 99 IX in Verbindung mit § 53 SGB XII.

Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kategorie der **heilpädagogischen Einzelleistung**; sie gilt nicht für Förder- und Betreuungsleistungen, die im Verbund mit medizinisch-therapeutischer Behandlung als Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX erbracht werden.

2. Leistung

2.1 Der Einrichtungsträger übernimmt die Förderung und Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

2. 8. Näheres zu Inhalt und Umfang des heilpädagogischen Anteils an der Komplexleistung ist der als *Anlage 1* beigefügten Leistungstypenbeschreibung zu entnehmen.

2.9. Zur Leistungserbringung gehören die Funktionsbereiche

- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten heilpädagogischen Leistungen zur Förderung und Betreuung
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form
- Kooperation/Vernetzung
- Leitung/Verwaltung.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungen nach Ziffer 2 werden, soweit die Leistungen in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen erbracht werden mit folgenden Pauschalen im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 vergütet in der:

- **FBG 1 € 375,43 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 750,85 pro Kind und Kalendermonat.**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 von

- **45,62 € pro Stunde**

abrechenbar.

3.2 Werden die Fördermaßnahmen im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, können die Leistungen nach Ziffer 2 mit folgenden Pauschalen, die auch die erforderlichen Fahrtkosten beinhalten, abgerechnet werden:

Im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 in der

- **FBG 1 € 432,63 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 862,29 pro Kind und Kalendermonat ,**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 von

- **45,62 € pro Stunde**

abrechenbar.

Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträgers) abgefasst sein.

4.4. Die in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Pauschalen können für jeden ganzen Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

4.5 Wird die Leistung nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, können die in 3.1 und 3.2 genannten Monatsentgelte nur anteilig abgerechnet werden; je Leistungswoche, in der der stundenmäßige Leistungsanspruch vollständig erfüllt wurde, ist dabei ein Viertel der Monatspauschale der jeweiligen Leistungsform anzusetzen. Dies gilt bei Neuaufnahme oder Beendigung der Leistungserbringung sowie bei einem Wechsel des Leistungsortes innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.

4.6 Die unter Ziffer 3.4 genannte Qualifizierungsmaßnahme kann ausschließlich mit Einreichung der Zertifizierungsurkunde abgerechnet werden.

4.7 Die Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

4.8 Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf Zahlung eines Abschlags von 90 % auf eine Quartalsabrechnung.

4.9 Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

5. Prüfung

5.1 Der Leistungserbringer hat den Einsatz geeigneter Fachkräfte für die Förderung und Betreuung der Kinder nachzuweisen. Dazu stellt das im Vereinbarungszeitraum erbrachte

- Leistungsvolumen (Anzahl der betreuten Kinder nach Hilfebedarfsgruppen) und den
- Umfang (in Vollzeitstellen umgerechnete durchschnittliche Stellenbesetzung im Vereinbarungszeitraum) und die
- Qualifikationsstruktur (nach Berufsgruppen) des in der Förderung und Betreuung eingesetzten Personals

7. Sonstiges

7.1. Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes besteht nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für wenigstens eine der Vertragsparteien unzumutbar wäre. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

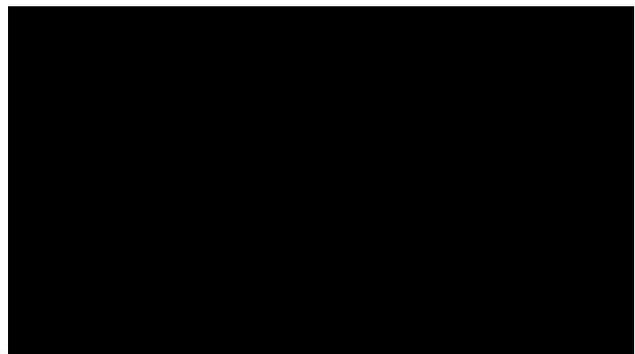
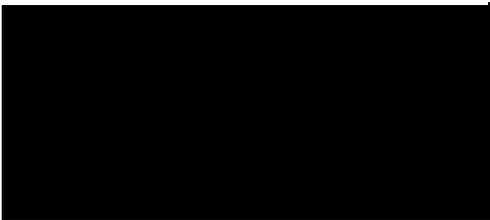
7.3. Soweit in dieser Vereinbarung nicht unmittelbar geregelt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 09.08.2019.

7.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 05.05.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage 1 Leistungsangebotstyp „Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung (wird angepasst nachgereicht)

Anlage 2 – Leistungsnachweis (liegt dem Träger bereits vor)